

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden als "AEB" genannt) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Firma MICRO-EPSILON Czech Republic, spol. s r.o., mit dem Sitz in Bechyně, Na Libuši 891, Bezirk Tábor, PLZ 391 65, Identifikations Nr. 424 06 960, eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in České Budějovice, Abschnitt C, Einlage Nr. 493 (im Folgenden als "ME CZ" genannt) und deren Vertragspartner für die Erbringung von Leistungen der Firma ME CZ.

I. Definition der Begriffe

1. Der "**Lieferant**" ist ein Verkäufer, Dienstleister oder Verfertiger, unabhängig davon, ob er als solcher im Vertrag oder im Auftrag bezeichnet ist.
2. Die "**Ware**" ist für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Kaufgegenstand oder das Objekt, das in dem Vertrag oder im Auftrag näher spezifiziert wird.
3. Die "**Bestellung**" heißt zum Zwecke dieser AEB ein Vertragsentwurf geliefert von der Gesellschaft ME CZ dem relevanten Lieferanten.
4. Der "**Vertrag**" bedeutet zum Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (je nach dem Vertragsgegenstand) den Kaufvertrag oder einen Werkvertrag oder einen unbenannten Vertrag, der zwischen ME CZ und dem Lieferanten geschlossen wurde.

II. Die Gültigkeit dieser AGB

1. Diese Geschäftsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Lieferant ausdrücklich allen Rechten und Pflichten, die in diesen Geschäftsbedingungen beinhaltet sind, oder die aus diesen Geschäftsbedingungen hervorgehen zu.
2. Die Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AEB in dem Falle, wenn sie im gegenseitigen Widerspruch sind.
3. Die AEB des Lieferanten sind unwirksam, soweit sie im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder zum Vertrag sind, oder in dem Fall, wenn sie nicht als Vertragsbestandteil von ME CZ ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

III. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft ME CZ wird erst dann geschlossen, wenn der Lieferant der Gesellschaft ME CZ an die im Auftrag angegebene Adresse die Auftragsbestätigung (Bestellungsakzeptation) zustellt, und zwar innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag, wo der Auftrag eingegangen ist. Wenn von dem Lieferanten die Auftragsbestätigung der Gesellschaft ME CZ erst nach dem Ablauf der genannten Frist zugestellt wird, wird der Vertrag nur dann geschlossen, wenn die ME CZ innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Eingang der verspäteten Bestätigung des Lieferanten diese Bestätigung schriftlich genehmigt.
2. Um Zweifelsfälle zu vermeiden wird es festgelegt, dass, wenn im Auftrag nicht anders angegeben, es zum Vertragsabschluss kommt, auch wenn der Lieferant den Auftrag innerhalb des oben genannten Frist akzeptiert und zwar per E-Mail an die E-Mail-Adresse „objednavky@micro-epsilon.cz“, beziehungsweise per Fax an die Fax-Nummer +420 381211060.
3. Wenn die, in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen, eingehalten werden, wird der Vertrag in dem Moment geschlossen, wenn die ME CZ die Auftragsbestätigung erhalten hat oder in dem Fall, wenn ME CZ die verspätete Auftragsbestätigung schriftlich akzeptiert hat. Der Vertragsinhalt besteht aus dem Auftrag und

diesen AEB. Wenn kein Vertrag geschlossen wird, ist ME CZ durch den Auftrag nicht gebunden.

4. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten, die beliebige Einschränkungen, Änderungen, Kommentare zum Auftrag oder zu den Bedingungen, oder andere Abweichungen von den AEB enthält, wird nicht als Auftragsbestätigung im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels angenommen, sondern es handelt sich um einen neuen Vertragsentwurf. Die ME CZ ist berechtigt diesen neuen Entwurf anzunehmen oder abzulehnen; falls die ME CZ einen neuen Entwurf akzeptiert, ist der Vertrag an dem Tag geschlossen, wo dem Lieferanten die Auftragsbestätigung des neuen Vorschlags schriftlich mitgeteilt wird.

IV. Gegenstand des Vertrages

1. Der Vertragsgegenstand ist insbesondere die Verpflichtung des Lieferanten der Gesellschaft ME CZ Ware zu liefern und auf sie das Eigentumsrecht zur Ware zu übertragen und die Verpflichtung der Gesellschaft ME CZ die gelieferte Ware vom Lieferanten rechtmäßig und rechtzeitig zu übernehmen und dem Lieferanten den vereinbarten Preis zu bezahlen.
2. Die rechtmäßige Lieferung erfolgt durch Erfüllung aller Bedingungen, die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und im Vertrag angegeben werden und durch Erfüllung der allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelungen und entsprechenden Normen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Menge der Ware dem Vertrag entsprechend zu liefern. Wenn der Lieferant eine größere Menge von Waren liefert, ist die ME CZ berechtigt, solche größere Menge abzulehnen und zwar unverzüglich nachdem sie von der Lieferung von einer größeren Menge der Ware erfährt (in der Regel aus dem Lieferschein). ME CZ ist nicht verpflichtet, eine Teilleistung anzunehmen.
4. Die Ware muss in der Qualität und Verarbeitung laut dem Vertrag geliefert werden. Wenn die Qualität oder die Ausführung der Ware nicht im Vertrag angegeben ist, muss der Lieferant die Ware so liefern, dass sie dem Zweck entspricht, für den es geliefert wurde. Wenn der Zweck nicht vereinbart ist, dann zu solchem Zwecke, zu dem diese Ware in der Regel verwendet wird. Die Ware muss allen technischen Anforderungen und den technischen und Sicherheitsnormen entsprechen, gleich ob sie verbindlich oder empfohlen sind. Die Waren und auch die Teile, die zu ihrer Produktion verwendet wurden, müssen neu, unbenutzt, unbeschädigt und aus solchem Material hergestellt werden, das den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, technischen Anforderungen und Normen entspricht. Die Ware, die aufgrund von Mustern, Abbildungen oder Zeichnungen geliefert wird, muss vollständig diesen Mustern, Abbildungen oder Zeichnungen entsprechen.
5. Die Ware darf nicht mit rechtlichen oder tatsächlichen Mängeln belastet werden.

V. Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware der ME CZ ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Bei der Erfüllung des Vertrages verpflichtet sich der Lieferant mit einer professionellen Sorgfalt und nach den Anweisungen von ME CZ vorzugehen. Wird die Ware in den Räumlichkeiten von ME CZ geliefert, ist der Lieferant verpflichtet die internen Regeln der Firma ME CZ einzuhalten, mit denen er vertraut sein wird, insbesondere die Vorschriften im Bereich der Sicherheit.
2. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich die Gesellschaft ME CZ von allen Umständen zu informieren, die er bei der Erfüllung des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag festgestellt hat, und die die Vertragserfüllung beeinflussen können. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, die Gesellschaft ME CZ zu informieren, dass

Allgemeine Einkaufsbedingungen

die ME CZ Richtlinien unangemessen sind oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Mängel aufweisen.

3. ME CZ und der Lieferant sind verpflichtet, unverzüglich die andere Seite schriftlich zu informieren, wenn ihre Kontaktdaten in der Bestellung oder im Vertrag geändert sind, insbesondere Veränderungen der Gesellschaft oder des Geschäftssitzes, der Identifikationsnummer, der Mehrwertsteuernummer oder der Firmenregistrierung beim Handelsgericht oder einem anderen zuständigen Behörde .

4. ME CZ ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Kontrolle zu ermöglichen und die notwendige Zusammenarbeit zu gewähren. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage der ME CZ einen Zeitplan für die Durchführung des Vertrags vorzulegen und zwar zu dem im Antrag der ME CZ angegebenen Datum.

VI. Übergabe der Ware und Übertragung von Eigentumsrechten

1. Sofern nicht anders im Vertrag angegeben, erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung die Ware zu liefern durch die Übergabe der Ware an die Gesellschaft ME CZ im Firmensitz von ME CZ. Von der Lieferung und Übernahme der Ware wird von beiden Parteien ein Übergabeprotokoll unterzeichnet werden. Wenn der Lieferschein von beiden Parteien unterzeichnet ist, wird der für den Übergabeprotokoll gehalten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. ME CZ unterzeichnet das Übergabeprotokoll erst nach der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware ohne offensichtliche Mängel.

2. Wenn der Vertrag den Liefertermin nicht anführt , ist der Lieferant verpflichtet die Ware der ME CZ innerhalb von 10 Tagen nach dem Vertragsabschluss zu liefern. Sofern nicht anders im Vertrag angegeben, dann gilt folgendes - wenn die Ware im Sitz von ME CZ geliefert wird, ist der Lieferant verpflichtet die Ware in Arbeitstagen innerhalb der normalen Arbeitszeit zu liefern, d. h. von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

3. ME CZ ist berechtigt die Ware abzulehnen, die nicht ordnungsgemäß geliefert wurde, d. h. in Übereinstimmung mit dem Vertrag, mit diesen Geschäftsbedingungen, mit den allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelungen und entsprechenden Normen. In diesem Fall ist die ME CZ verpflichtet, dem Lieferanten eine Mitteilung zu überreichen oder zu senden, und zwar mit den Gründen, warum die Ware nicht übernommen wurde, mit der Beschreibung der angeblichen Mängel und mit der Mitteilung der Frist für deren Entfernung. In dem Fall, dass der Lieferant die Mängel n innerhalb der festgelegten Frist nicht behebt, gilt die Ware als nicht geliefert.

4. Der Lieferant ist verpflichtet die Ware in einem komplettiertem Zustand zu liefern. Der Lieferant trägt die Kosten für den Transport der Ware. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Abwertung der Ware trägt der Lieferant bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und Abnahme der Ware.

5. Der Lieferant ist verpflichtet zusammen mit der Ware alle Unterlagen zu liefern, die in diesen AEB und / oder im Vertrag genannt werden, sowie alle Unterlagen, die für Übernahme, Nutzung und eventuelle Zollabfertigung der Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet auch die Belege über die Herkunft der Ware zu liefern, sowie Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Verpackungsrichtlinien.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in geeigneten Verpackungen zu liefern, die garantieren, dass die Ware beim Transport nicht beschädigt wird. Der Lieferant wird als Erzeuger von Abfällen betrachtet, die bei der Montage der Ware entstehen (inkl. Warenverpackung) und ist verpflichtet auf eigene Kosten die Liquidation dieser Abfälle zu gewährleisten (Um Zweifelsfälle zu

vermeiden - die Warenverpackung von der durch den Frachtführer gelieferte Ware ohne Installation seitens des Lieferanten werden von der ME CZ liquidiert). Die Verpackung, die nicht den oben genannten Anforderungen entspricht, kann durch ME CZ reklamiert werden. Die Ware muss so gekennzeichnet sein, dass es auf den ersten Blick identifizierbar ist. Der Lieferant ist verantwortlich für die Qualität der Bezeichnung und die Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen kann seitens der ME CZ reklamiert werden.

7. Der Lieferant ist verpflichtet der Firma ME CZ die Ware frei von jeglichen Verbindlichkeiten, Forderungen oder Rechten der Dritten zu liefern.

8. Der Lieferant erklärt, dass er sich vollständig mit der Vertragserfüllung vertraut gemacht hat, vor allem mit all den Leistungsanforderungen, mit dem Umfang und dem Ort der Vertragserfüllung. Der Lieferant erklärt weiterhin, dass er dafür fachlich befähigt ist, die Erfüllung richtig zu liefern, und dass er dazu über die notwendigen Kapazitäten verfügt. Der Lieferant erklärt, dass er sich mit allen Informationen, Unterlagen und Anweisungen die Ware und den Vertrag betreffend vertraut gemacht hat, die im seitens der ME CZ vor dem Vertragsabschluss übergeben wurden, und dass er sie überprüft hat und sie für angemessen und ohne Fehler oder Mängel haltet. Der Lieferant erklärt weiterhin, dass ihm zum Tag des Vertragsabschlusses alle für die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen des Vertrags notwendige Informationen bekannt sind, auch wenn diese Informationen vielleicht nicht unbedingt in den Informationen und / oder Unterlagen beinhaltet sind, die ihm von ME CZ übergeben wurden, oder auch nicht von diesen hervorgehen. Der Lieferant ist sich dessen bewusst und stimmt damit überein, dass der im Vertrag vereinbarte Preis sowie der Liefertermin der Ware vollständig entsprechen und berücksichtigen alle Anforderungen, die durch diese AEB, den Vertrag, die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und Normen gegeben sind. ME CZ trägt keine Verantwortung weder für die Kosten, die mit dem Mangel an Informationen und Unterlagen zusammenhängen, noch für die Kosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Lieferant sich keine weiteren Informationen oder andere Unterlagen besorgt hat.

9. In dem Fall, dass der Gegenstand der Erfüllung die Herstellung und Lieferung von Produkten und Verpackungen ist, in Bezug auf die das Gesetz über die technischen Anforderungen für Produkte angewandt wird, ist der Lieferant verpflichtet der ME CZ eine Kopie der Konformitätserklärung zu übergeben, bzw. eine schriftliche Zusicherung, dass eine Konformitätserklärung herausgegeben wird, und zwar spätestens am Tag der Lieferung der Ware.

10. Alle Zoll-, Lager- und sonstige Gebühren, die wegen verspäteter Lieferungen von ordnungsgemäßen Dokumenten und Unterlagen entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und der Lieferant ist verpflichtet sie zu bezahlen.

11. Wenn der Lieferant seine Verpflichtung die Ware rechtzeitig und / oder ordnungsgemäß zu liefern nicht erfüllt, entsteht dadurch der ME CZ dem Lieferanten gegenüber ein Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2% des Warenpreises, mit dessen ordnungsgemäßer Lieferung der Lieferant in Verzug ist, und zwar für jeden angefangenen Tag des Verzugs.

12. Das Eigentumsrecht zur Ware geht auf ME CZ nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises oder am Tag der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls von beiden Parteien über, je nachdem was zuerst eintritt - wenn im Vertrag nicht anders angegeben. Das Eigentumsrecht zur Ware, die sich im Besitz des Lieferanten befindet, wird auch früher auf die ME CZ übertragen, und zwar im Falle eines Insolvenzverfahrens mit dem Lieferanten, und zwar zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

VII. Verantwortung für Mängel

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Der Lieferant gewährt der ME CZ und gleichzeitig allen anderen Personen, die das Eigentumsrecht oder ein sonstiges Recht zu der Ware gewinnen, eine Garantie auf die Qualität der Ware. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Ware während der Garantiefrist für den im Vertrag genannten Zweck verwendbar ist, wird die Qualität haben, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegt wird, sowie vom Vertrag, von allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und Normen, und dass diese Eigenschaften der Ware unverändert bewahrt bleiben.

2. Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart ist, gewährt der Lieferant eine Produktgarantie von 24 Monaten ab dem Tag der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware auf Grund des Protokolls über die Übergabe und Abnahme der Ware.

3. Die Garantiefrist läuft während der Zeit nicht, für die ME CZ die Ware wegen der Mängel nicht verwenden kann, für die der Lieferant verantwortlich ist.

4. Unabhängig von der Art des Mangels und ihrer Ernsthaftigkeit ist die ME CZ immer berechtigt, einen der folgenden Ansprüche aus der Verantwortung für die mangelhafte Ware oder deren Kombination zu wählen:

a) Behebung von Mängeln durch die Lieferung von Ersatz- und / oder fehlende Ware zu fordern oder die Behebung von rechtlichen Mängeln zu fordern;

b) die Reparatur der Ware zu fordern, wenn der Mangel behebbar ist;

c) vom Vertrag zurückzutreten;

d) einen angemessenen Rabatt vom Preis der Ware zu fordern;

e) selbst oder durch einen Dritten den Mangel zu entfernen und / oder eine Ersatzlieferung oder Lieferung der fehlenden Ware zu sichern, unter der Bedingung, dass der Lieferant alle damit verbundene Kosten ersetzt.

5. Wenn der Lieferant die mangelhafte Ware in der (auf die Art und Weise und in der durch ME CZ angegebene Frist nicht behebt, ist die ME CZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen anderen Anspruch aus der Haftung für Mängel nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags zu verlangen.

6. Der Lieferant haftet nicht für die Mängel, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Verwendung und Handhabung der Ware oder durch Verwendung der Ware zu anderen Zwecken, als denen, für die die Ware bestimmt ist, verursacht werden.

7. Für den Fall der Verzögerung des Lieferanten bei der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus der Haftung des Lieferanten für Mängel ergeben, ist der Lieferant verpflichtet der ME CZ eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2% des Preises der mangelhaften Ware für jeden Tag des Verzugs bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die aus der Haftung hervorgehen, zu zahlen .

VIII. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Für die richtige und rechtzeitige Lieferung von der Ware verpflichtet sich die Gesellschaft ME CZ dem Lieferanten den im Vertrag festgelegten Preis zu bezahlen. Ist der Lieferant als Mehrwertsteuerzahler registriert, wird zu dem Preis die Mehrwertsteuer zugerechnet und zwar in der Höhe nach den geltenden Rechtsvorschriften, es sei denn, die Mehrwertsteuer ist schon bereits im Vertrag angegeben. Der im Auftrag gegebene Preis ist fest und endgültig und er beinhaltet alle Kosten des Lieferanten, die mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag und mit diesen Bedingungen verbunden sind. Der Lieferant ist für alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Zollgebühren und ähnliche

Aufwendungen verantwortlich, die mit dem Gegenstand der Erfüllung zusammenhängen, er ist verpflichtet sie auf Grund des Vertrages oder allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zu bezahlen, der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet die Gesellschaft ME CZ gegen allen Verbindlichkeiten und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu entschädigen, die damit verbunden sein können.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, anhaltende Aktivität zur Preissenkung der Ware zu entwickeln. Für den Fall, dass die Ware günstiger von Dritten angeboten wird, wird ME CZ den Lieferanten schriftlich informieren und ihm eine angemessene Frist bieten, die das Ausmaß der für den Lieferanten erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt, die dazu notwendig sind, damit die Wettbewerbsfähigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware wiederhergestellt werden kann. Der Lieferant wird umgehend einen Aktionsplan ausarbeiten, um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen und wird mit ihm die ME CZ bekannt machen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, werden die beiden Vertragsparteien so zusammenarbeiten, um eine weitere kontinuierliche Verbesserung der Kosten, Qualität, Technik und Logistik zu erreichen.

3. Die Gesellschaft ME CZ verpflichtet sich, den Preis durch Banküberweisung auf das Konto des Lieferanten zu zahlen, und zwar auf der Grundlage eines Beleges, der durch den Lieferanten ausgestellt wird und der Gesellschaft ME CZ zugestellt wird (im Folgenden als „Rechnung“ genannt). Der Lieferant ist berechtigt, eine Rechnung erst nach der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware auszustellen und er ist verpflichtet sie innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls der Ware durch beide Parteien auszustellen. Die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung muss sachlich richtig sein.

4. Die Rechnung muss die Erfordernisse nach den gültigen Rechtsvorschriften und die Auftragsnummer enthalten (d. h. bei dem Mehrwertsteuerzahler Erfordernisse eines Steuerbelegs und wenn jemand kein Mehrwertsteuerzahler ist, dann die Erfordernisse eines Buchhaltungsbelegs). Wenn im Auftrag oder in einem schriftlichen Vertrag nicht anders angegeben, beträgt die Fälligkeit der Rechnung 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Rechnung der Gesellschaft ME CZ. Wenn die Rechnung die erforderlichen Erfordernisse nicht beinhaltet oder wenn sie unvollständig oder falsch ist, ist ME CZ berechtigt, sie oder ihre Kopie an den Lieferanten in der Zahlungsfrist zurückzugeben damit sie korrigiert bzw. ergänzt werden kann. Ab dem Tag des Eingangs der neuen oder korrigierten Rechnung läuft die neue, oben genannte Zahlungsfrist von Anfang an.

5. In dem Fall, dass der Lieferant eine ausländische Gesellschaft ist, ist dieser verpflichtet auf die Anforderung von ME CZ eine Bestätigung ihrer Steuerdomizil vorzulegen.

6. Der Lieferant stimmt mit der Verwendung von Steuerunterlagen in elektronischer Form überein.

7. Der Lieferant erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Vertrag kein " unzuverlässiger Zahler " im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes ist und verpflichtet sich, dass falls er bei der Durchführung des Vertrages zum unzuverlässigeren Zahler wird, er diese Tatsache der ME CZ unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Lieferant erklärt, dass das im Vertrag angegebene Konto das Konto ist, das der Mehrwertsteuerverwalter in einer Art und Weise veröffentlicht hat, die einen Fernzugriff ermöglicht. Falls sich herausstellen sollte, dass diese Erklärungen oder eine von ihnen unwahrhaftig ist (sind), oder wenn Sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages nicht mehr gültig werden, oder wenn eine andere Tatsache entsteht, wodurch die ME CZ für die unbezahlte Mehrwertsteuer haften muss, ist die ME CZ berechtigt (I) ohne den Lieferanten zu informieren die Steuer dem Gläubiger (dem Steuerverwalter) zu bezahlen, und den Anspruch einseitig dem Lieferanten gegenüber einzurechnen auf seine fällige oder zukünftige Forderungen der ME CZ gegenüber oder (II) einen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Betrag in der Höhe von Mehrwertsteuer bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Lieferanten zurückzuhalten, oder (III) andere geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen zukünftigen Anspruch infolge einer Garantiepflicht für die unbezahlte Steuern sicherzustellen, (IV) oder /daneben vom Vertrag zurückzutreten.

8. Wenn der Lieferant eine beliebige Zahlung von ME CZ über den Rahmen des vereinbarten und fälligen Preises und anderer fälligen Finanzverpflichtungen aus dem Vertrag erhält, ist er verpflichtet die ME CZ davon unverzüglich zu informieren. Sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben, ist der Lieferant verpflichtet eine solche grundlose Zahlung unverzüglich der ME CZ zurückzuschicken.

9. Wenn der Gegenstand der Vertragserfüllung Sachen oder ihre (deren) Teile sind, muss ein Bestandteil jeder Lieferung ein Lieferschein sein. Dieser Lieferschein muss mindestens folgendes beinhalten: a) Auftragsnummer und Vertragsnummer, wenn sie anders als die Auftragsnummer ist b) die Lieferscheinnummer c) das Ausstellungsdatum des Lieferscheins d) Identifizierung der Vertragsparteien, d. h. des Lieferanten und der ME CZ e) Identifizierung der Ware einschließlich der technischen Spezifikationen f) die Transportmethode (Transportart) g) die Bezeichnung der Kontaktperson des Lieferanten h) bei den Chemikalien ein Verbrauchsdatum. Bei den Hüttenmaterialien und den technischen Kunststoffen ist der Lieferant verpflichtet zu dem Lieferschein oder als seinen Anhang die Zeugnisse über die Qualität der Ware in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsvorschriften und Normen vorzulegen. Jede (Jegliche) Bestätigung des Lieferscheins von ME CZ kann nicht für die Ausstellung von Quittung betrachtet werden und sie hat auch keine Wirkungen einer Quittung.

10. Im Falle eines fehlenden Lieferscheins ist der Lieferant verpflichtet der ME CZ eine Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 1.000 für jeden fehlenden Lieferschein zu zahlen.

11. Als Bezahlung des Preises für die Zwecke des Vertrags versteht es sich der Tag, an dem der Geldbetrag von dem Konto der Firma ME CZ abgeschrieben wurde.

12. ME CZ ist berechtigt die berechnete Vertragsstrafe, Schadenersatz oder einen anderen Finanzbetrag einzurechnen, auf den sie einen Anspruch nach dem Vertrag oder in Verbindung mit ihm hat, und zwar auf die offene Rechnung oder einen anderen finanziellen Anspruch des Lieferanten.

13. Bei Zahlungsverzug von ME CZ für die Ware, die ordnungsgemäß geliefert wurde, ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung der vertraglichen Verzugszinsen in der Höhe von 0,01 % des ausstehenden Betrages für jeden Tag des Verzugs zu verlangen.

14. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ME CZ eine beliebige Forderung oder ihren Teil einzurechnen, die auf Grund dieser Bedingungen oder des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden ist, gegen jegliche Forderung von ME CZ gegen den Lieferanten.

15. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ME CZ eine beliebige Forderung zu verpfänden, die ihm unter diesen Bedingungen oder vom Vertrag oder in Verbindung mit ihm gegen ME CZ entsteht.

16. Der Lieferant ist berechtigt die Forderungen gegen ME CZ abzutreten, von dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder vom Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ME CZ. Der Lieferant ist nicht berechtigt einen beliebigen Gegenstand der Erfüllung, geliefert auf Grund des Vertrages, als Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts zu verwenden.

IX. Die Geheimhaltungspflicht

1. Der Lieferant verpflichtet sich die Vertraulichkeit bezüglich die Tatsachen von ME CZ und den Gegenstand des Vertrages einzuhalten, von denen er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erfahren hat (wird), und die nicht öffentlich bekannt oder verfügbar sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf andere Tatsachen, die ME CZ ausdrücklich als vertraulich (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt) bezeichnet.

2. Der Lieferant verpflichtet sich den Verlust von vertraulichen Daten zu verhindern und verpflichtet sich sie zumindest auf die übliche Art und Weise zu schützen, zumindest auf die gleiche Art, wie er seine Geschäftsgeheimnisse schützt, aber immer mindestens auf übliche Art und Weise. Er verpflichtet sich weiterhin, dass er die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Vertrags verwenden wird.

3. Der Lieferant ist berechtigt die vertraulichen Informationen seinen Rechts-, Steuer -und Buchhaltungsberater (im Folgenden als "Berater" genannt) zugänglich zu machen und in einem notwendigen Ausmaß auch den Dritten, durch die er den Vertrag erfüllt. Sollte der Berater oder Dritte Person die Geheimhaltungspflicht verletzen, ist für diese Verletzung der Lieferant verantwortlich.

4. Der Lieferant verpflichtet sich die Geheimhaltungspflicht gemäß diesem Artikel der Geschäftsbedingungen für die gesamte Wirksamkeitszeit des Vertrages und auch nach deren Beendigung einzuhalten, und zwar so lange, bis die vertraulichen Informationen öffentlich bekannt oder zugänglich ohne eine Verletzung dieses Artikels der Bedingungen werden.

X. Lizenz

1. Der Lieferant ist verantwortlich für den rechtlichen und finanziellen Ausgleich von Rechten der Dritten zu der Ware und zwar auf solche (Art und) Weise, dass die Ware ohne weiteres durch ME CZ oder durch einen Dritten ohne Einschränkung im Einklang mit den Zielen des Vertrags verwendet werden kann. Zur Vermeidung von Zweifel (Um Zweifel zu vermeiden) wird es festgesetzt, dass der Preis für Lizenzen und der Ausgleich von anderen Rechten von Dritten schon im Gesamtpreis enthalten sind, der an den Lieferanten gezahlt wurde und endgültig ist. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass ME CZ berechtigt ist das Werk auf alle Weise (Arten) zu nutzen, die aus dem Vertragszweck hervorgehen, und zwar ohne Verletzung der Rechte von Dritten.

2. Wenn ein Autorenwerk ein Teil der Ware ist, und aus dem Auftrag nichts anderes hervorgeht, und wenn der Lieferant der Autor ist oder er berechtigt ist die Eigentumsrechte auszuüben, dann gewährt der Lieferant der ME CZ eine nicht-exklusive Lizenz das Recht auszuüben das Werk auf alle Weise (Arten) zu nutzen, die im Moment des Vertragsabschlusses bekannt sind, und zwar zeitlich, örtlich und quantitativ unbegrenzt, im Einklang mit den Zielen des Vertrags, und ME CZ ist auch berechtigt, eine Lizenz in ganz oder teilweise an einen Dritten (Sub- Lizenz) zu erteilen. Der Lieferant ist verpflichtet die entsprechenden Zustimmungen der Autoren zu gewährleisten und zu gewinnen, damit die ME CZ berechtigt ist ein solches Werk zu verarbeiten und zu bearbeiten oder seinen Namen oder die Bezeichnung des Autoren, das Werk mit einem anderen Werk zu verbinden oder es in ein anderes Gesamtwerk einzureihen, und das in einem Ausmaß, der notwendig ist zum Zwecke, für den die Ware erworben wurde. Der Preis für den Erhalt dieser Genehmigungen ist auch im Gesamtpreis nach dem Vertrag enthalten.

3. Wenn der Lieferant Lizenzrechte zu Software von Dritten liefert, d. h. Subjekte unterschiedlich vom Lieferanten, bestimmen den Umfang der gewährten Lizenzrechte die Bestimmungen der Lizenzbedingungen von Dritten, die entsprechenden Eigentumsrechte ausüben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

XI. Höhere Gewalt

1. Eine Partei ist nicht in Verzug bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, es sei denn und nur in dem Umfang, wenn ihre Leistung solcher Verpflichtungen durch höhere Gewalt verhindert wird.

2. Als höhere Gewalt verstehen sich jene Ereignisse, die nach dem Vertragsabschluss passierten, unabhängig vom Willen der jeweiligen Parteien, sind einer außergewöhnlichen Natur, sind unvermeidlich, unberechenbar und verhindern objektiv die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag (z.B. ein Kriegszustand, bürgerliche Unruhen, Naturkatastrophen, Terroranschlag) . Als höhere Gewalt werden keine Streiks der Mitarbeiter des Lieferanten und seiner Sublieferanten, Verzögerungen der Lieferungen von Sublieferanten (wenn nicht durch höhere Gewalt verursacht), Insolvenz , Mangel an Arbeitskräften oder Material angesehen.

3. Wenn die Ereignisse höherer Gewalt auftreten, ist die betroffene Partei verpflichtet unverzüglich die andere Partei zu informieren, um welches Ereignis es sich handelt, wann es anfang und wann es endete. Die Verantwortlichkeit der verpflichteten Partei ist nicht ausgeschlossen und die Leistungsfrist wird nicht verlängert, wenn die höhere Gewalt erst dann eingetreten ist, wenn die verpflichtete Partei in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag war, oder wenn die verpflichtete Partei seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die andere Partei unverzüglich laut diesem Artikel der Bedingungen zu informieren.

4. Wenn die Dauer der höheren Gewalt beträgt mehr als 15 Tage, ist die Partei, die die Leistung erhalten soll, die von höherer Gewalt betroffen wird, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

XII. Beilegung von Streitigkeiten

1. Jegliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinen Anhängen, Bedingungen und anderen Bestimmungen der Vertragsparteien, auch in Bezug auf ihren Abschluss und Gültigkeit sowie in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, entstehen, verpflichten sich die Vertragsparteien diese in erster Linie einvernehmlich zu lösen. Allerdings, wenn eine solche Lösung nicht möglich ist, vereinbaren die Vertragsparteien, dass das zuständige Gericht mit dem Sitz in České Budějovice zur Beilegung der gegebenen Streitigkeiten zuständig ist.

XIII. Zurücktreten vom Vertrag

1. Ungeachtet von anderen Bestimmungen dieser Bedingungen oder dieses Vertrages ist die ME CZ berechtigt vom Vertrag zurückzutreten insbesondere in den folgenden Fällen:

a) Verzögerung des Lieferanten mit der Erfüllung der Verpflichtungen ordnungsgemäß und fristgerecht die Ware zu liefern;

b) Verzögerung des Lieferanten bei der Erfüllung einer der Verpflichtungen, die aus der Mängelhaftung hervorgehen;

c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Lieferanten und / oder Einleitung der Strafverfolgung des Lieferanten;

d) Eintritt des Lieferanten in Liquidation.

2. Durch Zurücktreten vom Vertrag (Vertragsrücktritt) oder durch eine andere Kündigung des Vertrages geht nicht das folgende unter:

a) Schadensersatzansprüche, (die durch die) aus der Verletzung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags;

b) Ansprüche aus Mängelhaftung der Ware;

c) Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen;

d) die Abmachung über die Geheimhaltungspflicht; und

e) die Abmachung über das Schiedsrecht und die Streitbeilegung.

3. Sofern nicht anders angegeben, ist jede Partei berechtigt diesen Vertrag mit einer wiederholten Erfüllung mit einer 2 Monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zu kündigen, die am Tag der Zustellung der Kündigung der anderen Partei beginnt.

4. Ein Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung des Vertrages muss der anderen Partei schriftlich per Post geliefert werden und muss von einem berechtigtem Vertreter der entsprechenden Partei unterzeichnet werden. Als Folge des Rücktritts von dem Vertrag wird der Vertrag zu dem Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Rücktritts der anderen Partei aufgehoben.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Alle Vertragsstrafen gegeben in diesen Bedingungen oder im Vertrag sind fällig innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Zahlung von Vertragsstrafen der anderen Partei. Durch die Zahlung einer Vertragsstrafe wird nicht das Recht der ME CZ auf einen Schadenersatz in voller Höhe berührt. Die ME CZ ist berechtigt beide Ansprüche parallel geltend zu machen.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Vertrages ungültig, widersprechend oder nicht erzwingbar sein, hat es keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, wenn diese Bestimmung von den Bedingungen oder vom Vertrag abgetrennt werden kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Anstrengungen auszuüben, um die ungültige, widersprechende oder nicht erzwingbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die in ihrem Inhalt und Wirkung so nahe wie möglich dem Inhalt und der Wirkung der ungültigen, widersprechenden oder nicht erzwingbaren sein wird.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitarbeitern der ME CZ keine Angebote einer Anstellung oder eines ähnlichen Vertrags nicht einmal mit Dritten anzubieten, und dass er nicht mit keinem Mitarbeiter von ME CZ ein Arbeitsverhältnis oder einen ähnlichen Vertrag schließen wird. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung ist der Lieferant verpflichtet für jede solche Verletzung der ME CZ eine Vertragsstrafe in der Höhe von 100 000,- CZK zu zahlen.

4. Der Vertrag unterliegt den gültigen Gesetzen der Tschechischen Republik unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Der Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden, und zwar auf die (Art und) Weise, in der er geschlossen wurde, insbesondere durch die Akzeptanz eines neuen Auftrags, der ausdrücklich einen ursprünglichen Auftrag ändert.

Datum des Inkrafttretens dieser Bedingungen : der 1. Januar 2014